

Rechtswidrige Neuregelung der Startgutschrift rentenfern vom 08.06.2017

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Neuregelung der Tarifvertragsparteien vom 08.06.2017 zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte (Geburtsjahrgang 1947 und jünger) erneut wegen eines Gleichheitsverstoßes für "Früheinsteiger" rechtswidrig ist, nur wenigen Versicherten eine geringe Nachbesserung bringt, alleinstehende rentenferne Versicherte benachteiligt, ebenso wie Frauen, Schwerbehinderte, nachversicherte Beamte und Zeitsoldaten, usw. Darüber hinaus fehlt eine Dynamisierung der Anwartschaft vom 31.12.2001 (Startgutschrift der ZVK/VBL) bis zum jeweiligen Rentenbeginn, und es fehlt der Schutz der Höhe nach durch die Mindestversorgungsrente nach altem Recht.

1. Rückblick beamtenähnliche endgehaltsbezogene Versorgungszusage seit 1966

Die Zusatzversorgung hatte seit den 20er Jahren den Zweck, die Versorgungslücke bei den Tarifbeschäftigten zwischen der gesetzlichen Rente und der Beamtenversorgung zu schließen. Dies wurde ausdrücklich auch noch einmal durch den Versorgungstarifvertrag 1966 festgehalten (= beamtenähnliche endgehaltsbezogene Versorgung).

Ziel war damals eine Bruttoversorgung aus dem Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Kalenderjahre vor der Verrentung zu gewähren. Durch diesen Bezugspunkt war gewährleistet, dass während des gesamten Arbeitslebens eine dynamische Anwartschaft gewährt wurde und insbesondere nicht nur der normale Gehaltsanstieg sich im jeweiligen Jahr versorgungserhöhend auswirkte, sondern auch der berufliche Aufstieg. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente, bei der nur das jeweilige Einkommen, das real erzielt wurde, aufgrund von allgemeinen Einkommensbewegungen dynamisiert wird, wurde gezielt bei der Zusatzversorgung die persönliche Komponente berücksichtigt, und der berufliche Aufstieg oder eine Höhergruppierung wirkten sich auch auf die bereits erworbene Zusatzversorgungsrentenanwartschaft der vergangenen Jahrzehnte aus. Besonders wertvoll war dieser Umstand für diejenigen, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Einkommen erzielten, weil die Beitragsbemessung in der gesetzlichen Rente bewirkte, dass für den übersteigenden Teil die Grundversorgung fehlte, die dann ebenfalls durch die VBL gewährleistet wurde.

2. Eingriff 1981: "Spitzanrechnung"

Da die gesetzliche Rente bruttobezogen schneller stieg als die Gesamtversorgung, wurde 1982 die sogenannte "Spitzanrechnung" eingeführt. Während der Rentenbezugszeit wurde laufend die sich stärker erhöhende gesetzliche Brutto-Rente auf die Gesamtversorgung angerechnet.

3. Eingriff durch Umstellung von Brutto auf Netto

1985 wurde das System "umgekrempt" und die nettobegrenzte Gesamtversorgung eingeführt (Abzug von Steuern nach Tabelle, Sozialversicherung, fiktive Steuern auf VBL-Umlage). Die fiktive Steuerklasse I galt schon dann, wenn Ehegatten sich nur getrennt hatten, und ebenso galt sie, wenn

der Ehegatte kurz vor der Verrentung verstarb. Aufgefangen wurde dieser Absturz auf eine Gesamtversorgung, die für die fiktive Steuerklasse I/0 statt bei 75 % vom Brutto bei nur ca. 50 % vom Brutto lag, dadurch, dass die Mindestversorgungsrente mit der Berechnungsformel "0,4 % vom Gesamtversorgungsfähigen (gv) Entgelt x Jahre der Beschäftigung" bei einem Arbeitgeber diese Versicherten mit fiktiver Steuerklasse I "rettete", wenn sie bei nur einem Arbeitgeber länger als 10 Jahre gearbeitet hatten, möglichst bis zur Verrentung. Hieraus ergab sich nach 40 Jahren eine Mindestbrutto-Zusatzrente von 16 % vom Brutto (in etwa gv Entgelt), und zusammen mit der gesetzlichen Rente nach 40 Jahren Arbeit von ca. 55 - 60 % vom letzten monatlichen Brutto (1/12 Jahreseinkommen).

Späteinsteiger, insbesondere mit Studium, Fachhochschule, doppelter Ausbildung oder Teilzeit in der Privatwirtschaft, wurden dadurch geschützt, dass Ausbildungs- und Vordienstzeiten sich zur Hälfte versorgungserhöhend auswirkten, allerdings unter Anrechnung der aus diesen Zeiten erworbenen gesetzlichen Rente (z.B. in der gesetzlichen Rente nachversicherte Beamte / Zeitsoldaten).

4. Katastrophenregelung "Startgutschrift rentenfern" zum 31.12.2001

In das oben dargestellte, einigermaßen ausgewogene System wurde zum 31.12.2001 eingegriffen durch die Umstellung auf ein sog. "Punktemodell" unter Abschaffung

- der Gesamtversorgung
- der gehaltsangepassten Dynamik der Anwartschaft bis zur Rente
- der Berücksichtigung von Hochschul-Vordienstzeiten z.B. nachversicherter Beamten- und Soldatenzeiten
- der Mindestversorgungsrente und unter
- Festschreibung der Berufsunfähigkeits-Rentner auf ihren gekürzten Zahlbetrag (keine Umstellung auf Altersrente!)

Im Ergebnis führte dies für manche Personengruppen zu einer Absenkung der Zusatzrente von ursprünglich 25 % vom Brutto und mehr auf nur noch 8 % vom Brutto zum Zeitpunkt der Verrentung (und weniger) - selbst nach 40 Jahren Gesamtversorgungsfähiger Zeit.

Katastrophal wirkte es sich aus, wenn man selbst nach jahrzehntelanger Versicherung zufällig Ende 2001 (z.B. wegen Umzug, Kindererziehung o.ä.) nicht beschäftigt war.

Gleichzeitig wurde die Dynamik der VBL / ZVK-Rente pauschal auf 1 % jährlich begrenzt, obwohl bereits zum 01.01.2002 die Beamtenpensionen um über 2 % angehoben wurden und auch danach bis heute regelmäßig in dieser Größenordnung angehoben werden. Gutachten, welche Gruppen in welchem Umfange und wie stark schon bei der Startgutschrift oder durch die weiteren

Einschränkungen (nachteilige Abschaffung der Mindestgesamtversorgung) betroffen waren, wurden 2000 / 2001 und danach nicht erstellt.

Die Gewerkschaften, insbesondere ver.di, übernahmen ungeprüft die Behauptung der Arbeitgeber, dass ein Umlageanstieg bei der VBL bis zu 15 % zu befürchten wäre. Das entsprechende Gutachten, das irrig die Heraufsetzung der Altersgrenzen durch das Rentenreformgesetz 1997 nicht berücksichtigte und zudem unterstellte, dass sämtliche Sozialversicherungszeiten auch als gv Zeiten sich versorgungserhöhend auswirken würden, wurde inhaltlich nicht geprüft und unkritisch als richtig angenommen. Es wurde auch den Mitgliedern der Tarifkommission vorenthalten, dass die Versicherten mit der fiktiven Steuerklasse I (typischerweise geschiedene und ledige Frauen!) besonders nachteilig betroffen sind. Die Größenordnung der "Einsparung" bzw. Kürzung in Höhe von rund 50 Milliarden Euro alleine für die Rentenanwartschaften bei der VBL und sicherlich mehr als 100 Milliarden Euro im gesamten Zusatzversorgungssystem wurde verschwiegen. Verschwiegen wurde auch, dass andere ZVK's aufgrund ihrer ordnungsgemäßen Wirtschaft mit höheren Umlagesätzen ihre Renten aus den Zinsen finanzieren konnten (z.B. Emden ZVK, Katholische ZVK). Verschwiegen wurde weiterhin, dass der Bund die VBL ausgeplündert hatte dadurch, dass er die Lasten der Frühverrentung und des Personalabbaus bei der Bundeswehr der VBL auflastete, ebenso wie die Rentenanwartschaften der Lufthansa-Beschäftigten bei der dortigen Privatisierung zum 01.01.1995. Es wurde vom Lufthansa-Konzern ein viel zu geringer Gegenwert nur gezahlt. Alleine dieser "Schaden" liegt bei ca. 2 Milliarden Euro oder mehr. Die stillen Reserven im großen Immobilienvermögen der VBL wurden ebenfalls verschwiegen. Auch wurde verschwiegen, dass die Kosten der Altersteilzeit ca. nur zur Hälfte finanziert wurden, so dass die andere Hälfte von den Versicherten getragen werden musste. Verschwiegen wurde ferner, dass die Umlagefinanzierung seit 1978 mit nur 4 % eine bewusste Unterdeckung darstellte, die die Arbeitgeber zu ihrer eigenen Entlastung nutzten, und auch, dass der Zahlbetrag der Brutto-VBL-Rente von 1992 bis 2000 aufgrund der Linearisierung der Nettoversorgungsätze stagnierte, also real durch die Geldentwertung sank.

Irrig wurde ferner angenommen, dass zukünftig die Zahl der Rentner bei der VBL ab 2001 ansteigen würde, jedoch war dies eine Fehlprognose, denn die Zahl der Neuverrentungen stagnierte ab 2001 bzw. sank sogar teilweise zwischendurch ab.

Der BGH verwarf diese Neuregelung für den 31.12.2001 in einem Punkte, weil bestimmte Beschäftigte mit langen Ausbildungs- und Vordienstzeiten eine Vollversorgung nicht erreichen konnten, und forderte mit Urteil vom 14.11.2007 eine entsprechende Nachbesserung, zumindest für die Späteinsteiger.

Die Frage, ob Frauen beim sogenannten Näherungsverfahren, nach dem die gesetzliche Rente fiktiv aus 45 Jahren Pflichtversicherungszeit nach den zufälligen Einkommensverhältnissen des Jahre 2001 ermittelt wurde, ebenfalls gleichheitswidrig benachteiligt werden, ließ der BGH 2007 und erneut 2016 offen.

Die Tarifvertragsparteien versuchten sich zunächst 2012 an einer Neuregelung unter entsprechender Anwendung von § 2 BetrAVG, also unter Einbeziehung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten. Sie

vereinbarten jedoch einen pauschalen Abzugsprozentsatz von 7,5 %, der wiederum bestimmte Versicherte (Späteinsteiger) benachteiligte und dazu führte, dass diese keine Vollversorgung erwerben konnten. Die Neuregelung 2012 wurde dann mit den Urteilen des BGH vom 09.03.2016 verworfen.

5. Weiterer Neuregelungsversuch vom 08.06.2017

Unter Aufgabe der Berücksichtigung von Ausbildungs- und Vordienstzeiten und beispielsweise auch Nachversicherungszeiten für Zeitsoldaten änderten die Tarifvertragsparteien das Berechnungsmodell für die Startgutschrift und gewährten denjenigen, die mit dem 25. Lebensjahr oder später in die Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungskasse eintraten, eine anteilige Leistung auf die fiktive Vollversorgung von 2,5 % je Jahren der Pflichtversicherung. Dabei wird von den Einkommensverhältnissen 2001 und einer fiktiv errechneten Vollversorgung unter Anwendung des Näherungsverfahrens ausgegangen. Nach 40 Jahren hätte so für Späteinsteiger eine fiktive "Vollversorgung" rechnerisch erreicht werden können.

Die anderen Fehler des Systems, fehlende Dynamisierung der Startgutschrift, fehlende Berücksichtigung des beruflichen Aufstiegs, Abschaffung der Mindestversorgungsrente, die Personen mit der fiktiven Steuerklasse I/0 geschützt hätte, die Abschaffung der versorgungserhöhenden Berücksichtigung von Vordienstzeiten (auch von nur in der gesetzlichen Rente nachversicherten Beamten- / Soldatenzeiten), die fiktive Berechnung der gesetzlichen Rente aus 45 Jahren Pflichtversicherungszeit nach den zufälligen Einkommensverhältnissen 2001 gemäß dem sogenannten Näherungsverfahren und die Abschaffung der beamtenähnlichen Mindestgesamtversorgung blieben weiter abgeschafft und benachteiligten weiterhin alleinstehende Frauen, insbesondere mit Kindern / Kindererziehungszeiten, Teilzeitbeschäftigte, Schwerbehinderte und Erwerbsunfähigkeitsrentner, u.a. weil ihnen 45 Pflichtversicherungsjahre in der gesetzlichen Rente fiktiv unterstellt werden, obwohl es diesem Personenkreis unmöglich ist, 45 Pflichtversicherungsjahre zu erreichen.

Einer bestimmten kleinen Gruppe von Späteinsteigern wurde demgemäß im Rahmen des Reparaturversuches 2017 geholfen und die Anwartschaften um bis zu 11 % nach den Gegebenheiten des Jahres 2001 erhöht, jedoch wurden die weiteren Fehler der Neuberechnung weder hinreichend geprüft noch beseitigt, und die große Mehrheit der Versicherten geht schlicht leer aus.

Ebenso unterblieb die Schaffung einer Härtefallklausel, die besonders absurde Fälle abgefangen hätte, z.B. den Fall, dass nach langjähriger Ehe im Jahr 2001 z.B. ein Ehepartner verstirbt, zum 31.12.2001 deswegen die fiktive Steuerklasse I unter Halbierung der Anwartschaft errechnet wird und der Betreffende 2002 wieder heiratet, oder die Situation, dass sich Eheleute nach jahrelanger Ehe nur vorübergehend trennen, jedoch zufällig am 31.12.2001 getrennt leben, wodurch für beide, wenn sie im öffentlichen Dienst arbeiten, die Zusatzversorgung sich im Ergebnis aufgrund der Zuordnung zur fiktiven Steuerklasse I dann halbiert.

6. Neuregelung weiterhin rechtswidrig

Die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Neuregelung ist erneut rechtswidrig, da sie "Früheinsteiger" gleichheitswidrig benachteiligt. Wer insbesondere vor seinem 20. Lebensjahr anfängt zu arbeiten, erhält über seine gesamte Lebensarbeitszeit hin bis zur Verrentung bzw. bis zur Ermittlung der Startgutschrift nur einen Anteilssatz von der fiktiven Vollversorgung von 2,25 % je Jahr Arbeit. Hierin liegt ein Gleichheitsverstoß für Früheinsteiger, und insbesondere für Frauen mit längeren Kindererziehungszeiten. Die Früheinsteiger werden dadurch benachteiligt, dass Ihnen auch nach Ihrem 25. Lebensjahr bei gleicher Arbeit und gleichem Einkommen und damit auch gleicher Einzahlung in die VBL ein niedrigeres Entgelt gezahlt wird in der Gestalt einer anteiliger Zusatzversorgung von nur 2,25 statt 2,5 %.

Besonders benachteiligt sind Mütter, wenn sie beispielsweise früh angefangen haben zu arbeiten, dann jedoch wegen zwei oder drei Kindern länger aus dem Berufsleben ausscheiden und dann erst später wieder anfangen, weiterzuarbeiten.

Diese gleichheitswidrige Benachteiligung von Müttern mit längeren Kindererziehungszeiten verstößt nicht nur gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, sondern auch noch gegen den gebotenen Schutz von Ehe und Familie. Es ist auch nicht einsichtig, warum Mütter mit Kindern weniger schutzwürdig sind als z.B. Hochschulabsolventen mit einer längeren Ausbildung.

Zudem fehlt auch erneut eine hinreichende Dynamik der Startgutschrift bis zur Verrentung, was sich nun mit jedem weiteren jüngeren Jahrgang und damit der späteren Verrentung im Verhältnis zum Berechnungsjahr 2001 für die Startgutschrift negativ auswirkt aufgrund der laufenden Geldentwertung. Mit Bonuspunkten ist auch weiterhin zukünftig nicht zu rechnen als angebliche Dynamik, da 1998 das Punktemodell mit einer falschen Annahme zur Sterbetabelle (Heubeck 98) aufgesetzt wurde, so dass Überschüsse in einer fiktiven Bilanz für die Ermittlung von Bonuspunkten nicht zu erwarten waren und sind. Auch diesbezüglich wird das letzte Wort juristisch noch nicht gesprochen sein.

Ferner verstößt das gesamte Punktemodell weiterhin gegen den Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit", denn den Beamten wird weiterhin eine endgehaltsbezogene Versorgung aus dem letzten Amt gewährt, und ihre Anwartschaften auf Versorgung sind dynamisch gemäß den Einkünften und gemäß dem beruflichen Aufstieg bis zum "letzten Amt". Die Schaffung eines "Zwei-Klassen-Modells" durch die Abschaffung der beamtenähnlichen endgehaltsbezogenen Versorgung für die Tarifbeschäftigten bleibt daher weiterhin rechtswidrig, auch wenn die deutsche Rechtsprechung diesen Unterschied in der Versorgung, der eigentlich seit 1928 beseitigt werden sollte, immer wieder billigt. Es bedarf daher wahrscheinlich der Einschaltung europäischer und internationaler Gerichte, um diesen Gleichheitsverstoß in der Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst zu beseitigen.

Insgesamt gab es für die Satzungsumstellung 2001 keinen hinreichenden Grund, insbesondere fehlte es an der angeblichen finanziellen Krise der Zusatzversorgung. Die massiven Eingriffe in die Versorgungsrentenanwartschaften sind daher ohne sachlichen Grund und dienen nur der allgemeinen Einsparung von Haushaltsmitteln. Soweit die Gewerkschaften bisher diesen Kurs

gebilligt haben, haben sie sich durch das "Horrorszenario" einer angeblichen Umlage von 15 %, die schon rechentechnisch falsch ermittelt worden ist, schrecken lassen und sind leider bis heute nicht bereit, ihren damaligen Irrtum zu bereinigen, die Versorgungstarifverträge zu kündigen und für die Versorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst auch einmal zu streiken.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die erworbenen Punkte im Punktemodell reine Spekulation darstellen. Die Hochrechnung mit den Altersfaktoren ergibt einen künstlich überhöhten Wert für den Zeitpunkt der Verrentung. Zu berücksichtigen ist aber, dass bis dahin die Geldentwertung immer noch weiterläuft, so dass der heutige positive Eindruck vom Punktemodell vom Betrag her irreführend ist, weil man die Geldentwertung bis zur Verrentung abziehen muss, um zu einem realen Wert zu gelangen. Wenn man erst in 20 Jahren in Rente geht, dürften die im Betrag zum Zeitpunkt der Verrentung festgeschriebenen Werte der Anwartschaft gemäß den jetzt erteilten Versicherungsnachweisen nur noch halb so viel Wert sein oder weniger. Den Beschäftigten wird insoweit Sand in die Augen gestreut, da ihre Zusatzversorgungsrentenanwartschaft gerade nicht vor einer Geldentwertung gesichert ist, wie sicherlich in den nächsten Jahren spürbar wird. Politische, öffentliche, gewerkschaftliche und juristische Gegenwehr ist daher erforderlicher denn je, wenn man nicht in der Altersarmut landen will.

Grotesk ist ferner der Umstand, dass die Tarifvertragsparteien nicht einmal eine ordnungsgemäße Dynamik der Versorgungsrente während der Rentenlaufzeit vereinbaren. Die Beamten haben seit 2002 bis 2017 für ihre Pension im Schnitt 2 % jährlich an Erhöhung erhalten, die Tarifbeschäftigten nur 1 %. Den Bundestagsabgeordneten z.B. jedoch wird gemäß der Gehaltsentwicklung der Beschäftigten mit Tarifverträgen eine entsprechende Dynamik der Diäten gewährleistet. Die Neuregelung hat auch an diesem Missstand und der Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den Beamten nichts geändert.

Stand: 08.09.2017

Verfasser:

RA Bernhard Mathies

Soltauer Allee 22

21335 Lüneburg